



Ergänzt durch den Bebauungsplan 840 A
Ergänzungen rechtsverbindlich ab: 07.07.2023

MK I	g
Z	V
GRZ	1.0
GFZ	4.0
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

MK II	g
Z	V
GRZ	1.0
GFZ	4.0
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

MK II	g
Z	V
GRZ	1.0
GFZ	4.0
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

ANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET	Z Z I Z II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	(RÖM. ZIFFER) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)		P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		N NATURSCHUTZ
	WR REINES WOHNGBIET	GRZ GFZ BMZ	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL) (DEZIMALZAHL) (DEZIMALZAHL)		ST/GST GARAGEN		L LANDSCHAFTS- SCHUTZ
	WA ALLGEMEINES WOHNGBIET	0 o	OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN SELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG			ARKADEN		W WASSERSCHUTZ- GEBIET
	MD DORFGEbiet	g	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE			AUSKRAGUNGEN		Q QUELLSCHUTZ- GEBIET
	MI MISCHGEBIET		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH GRENZUNG DER BERECH- NUNG DER GRZ UND GFZ			VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.		U ÜBERSCHWEM- MUNGSGBIET
	MK KERNGEBIET		BAUGRENZE			TRAFOS		
	GE GEWERBEGBIET		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.		
	GI INDUSTRIEGEBIET		ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER			PUMPWERK		
	SO SONDERGEBIET		DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN			HOCHSPANNUNGSLEITUNG		
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.			DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)		
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.		SPIELPLATZ	öffentlich / privat		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)		
	SCHULE		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)		

BEBAUUNGSPLAN NR. 248 III PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1 000

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEN-
SCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH
STAND VOM 28.1.1970

SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN
UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 3.3.1970

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB.) AUFGESTELLT

BEARBEITET:
5.6.1969 Re
GEZEICHNET:
10.6.1969 Ki
GEPRÜFT:
Mee

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB.) HAT AM 30.9.1969
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 248 III BE-
SCHLOSSEN UND HAT AM 30.9.1969 DER ÄNDERUNG DURCH
DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 248 III ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 14.11.1969

OLDENBURG, DEN 14.11.1969

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB.) HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 14.11.1969
(DATUM DES RATS BESCHLUSSES)

OBERRÜBERGEMEISTER

OBERSADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER
HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESHAUSESETZES
V. 23. JUNI 1940 (BGBl. I, S. 34) GEMÄSS
VERORDNUNG VOM 30. April 1970
DEN PRÄSIDENTEN DR. N. ADERS,
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 30. April 1970
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGS-
PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG
SIND AM 26.3.1970
ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH AB:
17.7.70